

Stadtverwaltung Mainz

Öffentliche Bekanntmachung

Rechtsverordnung über das Naturdenkmal

„Birnbäume am Bretzenheimer Friedhof“

In der Stadt Mainz, Gemarkung Bretzenheim, vom 26. 11. 1987.

Aufgrund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPfLG) in der Fassung vom 5. 2. 1979 (GVBl. S. 36) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. 3. 1987 (GVBl. S. 70) wird verordnet:

§ 1

(1) Die in der Gemarkung Bretzenheim, Flur 13, Flurstücke 233 und 234, zum Teil auf der Grenze Parzelle 256/2 stehenden, in der anliegenden Karte gekennzeichneten 9 Birnbäume (Pyrus spp.) werden zum Naturdenkmal bestimmt. Zum Naturdenkmal gehört auch die für dessen Schutz notwendige Umgebung, d. h. ein je 9 m breiter Streifen beiderseits der südwestlichen Grenze der Parzelle 256/2 (alte K3) mit dem darauf befindlichen Pflanzenwuchs. (2) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung: „Birnbäume am Bretzenheimer Friedhof“. (3) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Naturdenkmal“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung der Bäume wegen ihrer besonderen Eigenart und Schönheit und als Übergang der bebauten Ortslage in die freie Landschaft. Hochstämmige Birnbäume, zumal als Reihenpflanzung entlang einer Straße, sind im Stadtgebiet Mainz selten.

§ 3

Am Naturdenkmal sind folgende Maßnahmen und Handlungen verboten, da sie geeignet sind, den Charakter des Naturdenkmals zu verändern oder den besonderen Schutzzweck (§ 2) zu gefährden:

- 1. das Ausasten eines oder mehrerer Bäume;
2. das Beschädigen oder Beseitigen von Rinde;
3. das Verletzen oder Beseitigen von Wurzelwerk;
4. das Roden von einem oder mehreren Bäumen;
5. Maßnahmen vorzunehmen, die das Wachstum oder die Vitalität der Bäume gefährden können;
6. die Anwendung von Bioziden sowie Wirkstoffen, die den Entwicklungsablauf der Bäume beeinträchtigen können;
7. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen, das Abstellen von Autowracks oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes;
8. das Zelten oder Lagern sowie das Anzünden und Unterhalten von Feuer;
9. das Anlegen oder Erweitern von Stellplätzen, Parkplätzen sowie von Zelt-, Spiel- und Campingplätzen;
10. das Befahren der geschützten Umgebung des Naturdenkmals;
11. das Versiegeln von Flächen in der geschützten Umgebung des Naturdenkmals;
12. die Errichtung oder Erweiterung von Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche;
13. die Veränderungen der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise;
14. die Durchführung von Maßnahmen, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Naturdenkmals mit seiner geschützten Umgebung zu verändern.

§ 4

- (1) § 3 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die zur Erhaltung, Erforschung, Pflege oder Entwicklung dieses Naturdenkmals dienen. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat diese Maßnahmen oder Handlungen zu dulden; § 39 LPfLG bleibt unberührt.
(2) Das Befahren der geschützten Umgebung des Naturdenkmals im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung sowie zur Leitungsüberwachung der Gas Hochdruckleitung DN 200/PN16 ist vom Verbot des § 3 Nr. 10 ausgenommen.
(3) § 4 (3) Ausgenommen von § 3 Nr. 10 ist der befestigte Belag der Parzelle 256/2 (alte K3).
(4) Genehmigungen zu § 3 Nr. 12 sind von der Unteren Landespflegebehörde mit den notwendigen Nebenbestimmungen zu erteilen, soweit dies zur Sicherstellung der Versorgung notwendig ist.
(5) Reparaturarbeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen zur Abwehr drohender Schäden unverzüglich vorgenommen werden, sind aber der Unteren Landespflegebehörde unmittelbar anzuzeigen. Die §§ 5 und 6 LPfLG gelten sinngemäß.

§ 5

Die Ortpolizeibehörden sowie die Forst-, Fischer-, Jagd- und Feldschutzorgane sind gemäß § 35 LPfLG verpflichtet, Verstöße gegen diese Rechtsverordnung der Unteren Landespflegebehörde zu melden.

§ 6

- (1) Genehmigungsbehörde nach § 4 ist die Untere Landespflegebehörde der Stadt Mainz (Amt für Grünanlagen und Naherholung, Geschwister-Scholl-Straße 4, 6500 Mainz 1).
(2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

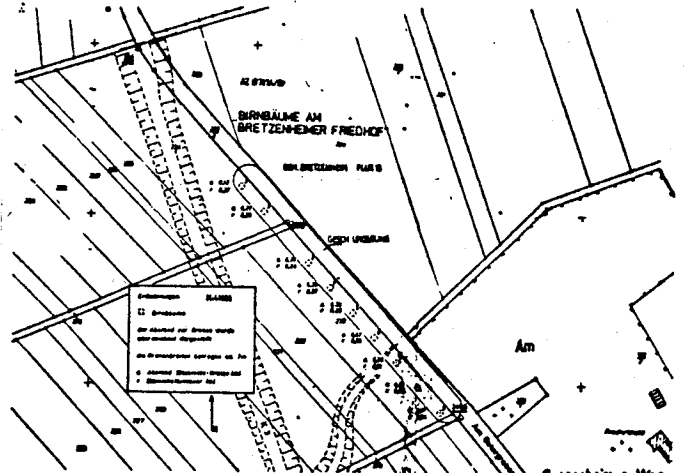
§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- 1. § 3 Nr. 1 einen oder mehrere Bäume ausastet;
2. § 3 Nr. 2 Rinde beschädigt oder beseitigt;
3. § 3 Nr. 3 Wurzelwerk beschädigt oder beseitigt;
4. § 3 Nr. 4 einen oder mehrere Bäume rodet;
5. § 3 Nr. 5 Maßnahmen vornimmt, die das Wachstum oder die Vitalität der Bäume gefährden können;
6. § 3 Nr. 6 Biozide sowie Wirkstoffe anwendet, die den Entwicklungsablauf der Bäume beeinträchtigen können;
7. § 3 Nr. 7 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet ansonsten verunreinigt;
8. § 3 Nr. 8 zeltet oder lagert oder Feuer anzündet oder unterhält;
9. § 3 Nr. 9 Stellplätze, Parkplätze sowie Zelt-, Spiel- und Campingplätze anlegt oder erweitert;
10. § 3 Nr. 10 die geschützte Umgebung des Naturdenkmals befährt;
11. § 3 Nr. 11 Flächen in der geschützten Umgebung des Naturdenkmals versiegelt;
12. § 3 Nr. 12 Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche erweitert oder errichtet;
13. § 3 Nr. 13 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise verändert;
14. § 3 Nr. 14 Maßnahmen durchgeführt, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Naturdenkmals mit seiner geschützten Umgebung zu verändern;
15. § 4 Nr. 5 der Unteren Landespflegebehörde unverzüglich vorgenommene Reparaturarbeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen zur Abwehr drohender Schäden nicht unmittelbar anzeigt;
16. § 6 (2) vollziehbaren Nebenbestimmungen nicht nachkommt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. vom 2. Januar 1975 (BGBl. I. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 1986 (BGBl. I. S. 721).

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung, Mainzer Anzeiger, in Kraft.



Mainz, den 26. 11. 1987

Stadtverwaltung Mainz H.-H. Weyel, Oberbürgermeister

Anzahl 8 Bäume

Verordnung

zur Abgrenzung von Naturdenkmälern in Mainz als Mainz

Am 1. März 1972, § 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 1271) sowie des § 7, Abs. 1 bis 4 und des § 10 der Durchführungsverordnung vom 31. März 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 1275) und zur Zuweisung der höheren Naturdenkmäler für den Bereich der Stadt Mainz folgendes verordnet:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung in das Naturdenkmälerbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, zum Beispiel durch Anbringen von Aufschriften, Plakaten, von Verkaufsbuden, Bänken oder Zellen, Abfaden von Schrift oder dergl.

Als Veränderung eines Naturdenkmals gilt auch das Auslösen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zuge-

lassen werden. Die Verantwortung für die Erfassung einer Ausnahmeerklärung steht nicht.

§ 4

Wer den Naturdenkmälern in der Liste Lande, wird nach dem § 71 und 72 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

* In der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 29. Januar 1933 (RGBl. I, S. 36)

** In der Fassung der Ergänzungsvordnung vom 16. September 1933 (RGBl. I, S. 1180)

Liste der Naturdenkmale

Lfd. Nr. Naturdenkmal	Bezeichnung, Anzahl, Art, Klasse der Naturdenkmale	Stadt-, Land-gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischbl. 1:25000 Jagd-Nr.; Flur-, Parzellen-Nummer	Eigentümer	Bezeichnung der näheren Umgebung, zu lassene Nutzung, u. a.
16	1 Ulme	Mainz-Ebersheim	Fl. 1, Nr. 110	Herr Johann Greit, Mainz-Ebersheim, Dahlbergstraße	abgestorben
17	1 Ulme	Mainz-Ebersheim	Fl. 1, Nr. 604/2 605 und 604/1	Frau Elisabeth Fuchs, Mainz-Ebersheim, Weinbergstraße 13	abgestorben
18	1 Kastanie	Mainz-Finthen	Fl. 1, Nr. 75 1/10	Schwestern der Göttl. Vorsehung Mainz-Finthen, Poststraße 71	
19	3 Ulmen	Mainz-Finthen	Fl. 1, Nr. 79/1	Herr Janzky, Mainz-Finthen, Am Königsborn 5	abgestorben

Mainz, den 1. März 1972

Staatsrat Wolfgang Mainz als Untere Naturschutzbehörde in Vertretung: Dr. Hl., Bürgermeister